



update23

Änderung der Vergabeverordnung - Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der VgV

Folgen für öffentliche Auftraggeber und Architekten

Dr. Andreas Digel, BRP Renaud & Partner mbB





"Ein Federstrich des Gesetzgebers – und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur!"

*Julius Hermann von Kirchmann, 1847
(in einem Vortrag über die Wertlosigkeit
der Jurisprudenz als Wissenschaft)*



Um was geht es?

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen:

"§ 3 Abs. 7 Satz 2 [VgV] wird aufgehoben."





Was bedeutet das?

- Aufträge über einem bestimmten Schwellenwert müssen europaweit ausgeschrieben werden. Bei Dienstleistungen liegt dieser Schwellenwert aktuell bei 215.000,00 € netto.
- Aufträge sind losweise auszuschreiben.
- Maßgeblich für den Schwellenwert ist der Gesamtwert aller Lose.
- Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose europaweit auszuschreiben (§ 3 Abs. 7 Satz 1 und 3 VgV).
- Ausnahme § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV:

„Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.“

Planungsleistungen aus verschiedenen HOAI-Leistungsbildern sind nicht gleichartig.



Was bedeutet das?

- Daher können Planungsleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von unter 215.000,00 € auch dann national vergeben werden, wenn der Gesamtwert aller Planungsleistungen (wie regelmäßig) über dem Schwellenwert von 215.000,00 € liegt.

Beispiel nach § 3 Abs. 7 VgV in der bisherigen Fassung:

Leistungsbild	Honorar	Vergabe
Objektplanung	200.000,00 €	National
Tragwerksplanung	125.000,00 €	National
Technische Ausrüstung	175.000,00 €	National
Geschätzter Auftragswert	500.000,00 €	§ 3 Abs. 7 Satz 1, 3 VgV: Europaweit § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV: National



Warum war diese Regelung sinnvoll?

- Die Aufteilung in Lose soll mittelständische Interesse wahren (§ 97 Abs. 4 GWB).
- Anreiz, die erforderlichen Planungsleistungen nicht an einen Generalplaner zu vergeben.
- Europaweite Ausschreibungen sind aufwendig.
- Öffentliche Aufträge für Planungsleistungen werden überwiegend von Kommunen erteilt.
- Kein spürbarer grenzüberschreitender Wettbewerb.





Warum entfällt § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV dennoch?

- Vergaberecht ist europäisches Recht. Nationale Normen dürfen nicht im Widerspruch zu europäischem Recht stehen.
- § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV findet in den maßgeblichen EU-Richtlinien kein Pendant.
- Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission seit 2018.
- Anders als bei der HOAI: Keine Bereitschaft der Bundesregierung, gegebenenfalls eine Niederlage vor dem EuGH hinzunehmen.





Welche Folge hat die Streichung?

- Keine Ausnahme für Planungsleistungen: Liegt der Gesamtwert aller Lose über dem Schwellenwert von 215.000,00 €, sind alle Lose europaweit auszuschreiben, also auch solche mit einem Wert von unter 215.000,00 €.

Beispiel nach § 3 Abs. 7 VgV in der neuen Fassung:

Leistungsbild	Honorar	Vergabe
Objektplanung	200.000,00 €	National
Tragwerksplanung	125.000,00 €	National
Technische Ausrüstung	175.000,00 €	National
Geschätzter Auftragswert	500.000,00 €	§ 3 Abs. 7 Satz 1, 3 VgV: Europaweit § 3 Abs. 7 Satz 3 VgV: National



Welche Folge hat die Streichung?

- Erheblicher Mehraufwand und Personalmehrbedarf für die öffentlichen Auftraggeber, insbesondere für die Kommunen.
- Ausweichstrategie: Auslagerung des Vergabeverfahrens an Private (Vergabeberater, Anwaltskanzleien) mit entsprechenden Mehrkosten.
- Ausweichstrategie: Zusammenfassung von Losen bzw. Verzicht auf Losbildung (entgegen § 97 Abs. 4 GWB) durch Vergabe der Planungsleistungen an einen Generalplaner oder ein Bauunternehmen, dadurch Bevorzugung von größeren Einheiten und Benachteiligung von kleineren und mittleren Büros.
- "Zwang" zu Bietergemeinschaften und Nachunternehmerverhältnissen auf AN-Seite.
- "Trostpflaster": Bundesregierung will sich für eine Anhebung der Schwellenwerte einsetzen.



Reaktionsmöglichkeiten für Architekten und Ingenieure

- Verstärkte "Poolbildung" mit Büros anderer Disziplinen.
- Standardisierung und Optimierung der Angebotsprozesse bei Auftritt als Bietergemeinschaft bzw. mit Nachunternehmern.
- Standardisierung und Optimierung der Verträge für eine Zusammenarbeit mit anderen Büros (Arbeitsgemeinschaftsvertrag, Nachunternehmervertrag).
- Nutzung des Instruments der Eignungsleihe (§ 47 VgV) für den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Referenzen).
- Mut zum Vergabenachprüfungsverfahren (Losbildung!).





Ihr Ansprechpartner bei BRP



Dr. Andreas Digel
Partner, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

BRP Renaud und Partner mbB
Königstraße 28, 70173 Stuttgart

Tel. +49 711 16445-201
Fax +49 711 16445-100

Andreas.Digel@brp.de
www.brp.de

S. 3: © fotomek - stock.adobe.com
S. 6: © fotomek - stock.adobe.com
S. 7: © fotomek - stock.adobe.com
S. 10: © fotomek - stock.adobe.com